

BAYLAT-Anschubfinanzierung für neue wissenschaftliche Projekte

Merkblatt zur Mittelverwendung - lang

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1. Die Zuwendung bezieht sich ausschließlich auf Mobilitätsbeihilfen für Reisen bayerischer oder lateinamerikanischer Hochschulangehöriger nach Bayern oder Lateinamerika. Die Reise- und Aufenthaltskosten des/der lateinamerikanischen Kooperationspartner/in können nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden.

1.2. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.3. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.4. Die Zuwendung kann ausschließlich als Gesamtsumme auf ein bayerisches Drittmittelkonto einer bayerischen Hochschule überwiesen werden.

1.5. Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel sind nach Abschluss des Projektes oder des Bewilligungszeitraums in der Regel unverzüglich und unaufgefordert an BAYLAT zurückzuzahlen. Bei der Überweisung sind Datum und Aktenzeichen anzugeben. Etwa aufgelaufene Habenzinsen sind ebenfalls an BAYLAT abzuführen.

1.6. BAYLAT behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.7. Der Zuwendungsnehmer ist nicht verpflichtet, Restbeträge unter 50,--€ an BAYLAT zurückzuerstatten.

1.8. Die Gewährung der durch diesen Bewilligungsbescheid vorgesehenen Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung wird durch den zugrunde liegenden Bewilligungsbescheid nicht begründet.

2. Beförderungsmittel / Reisekosten

2.1. Für Reisen sind grundsätzlich die kostengünstigsten, öffentlich regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen. Die Übernachtungskosten dürfen maximal bis zu 85,--€ betragen.

2.2. Im Rahmen der für eine Reise bewilligten Gesamtsumme sind die Reise- und Übernachtungskostenzuschüsse gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch mehrere Reisen untereinander. Überschreiten die Kosten für eine Reise die bewilligte Summe für diese, müssen die Mehrkosten anderweitig abgedeckt werden.

2.3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls keine krankenversicherungs- oder versorgungsrechtlichen Ansprüche gegen BAYLAT entstehen.

3. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich BAYLAT anzuzeigen, wenn

- 3.1. er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 3.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

4. Nachweis der Verwendung

4.1. Die Verwendung der Zuwendung ist BAYLAT innerhalb von **vier Monaten** nach Erfüllung des Verwendungszwecks nachzuweisen (Projektbericht). Dazu muss das von BAYLAT zur Verfügung gestellte Formular genutzt werden.

Das Formular kann in elektronischer Form unter folgender Adresse angefordert werden:

<http://www.baylat.org/programme/baylat-anschubfinanzierung.html>

4.2. Der Projektbericht besteht aus einem Sachbericht und einem Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis).

4.3. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

4.4. Im Verwendungsnachweis (zahlenmäßigen Nachweis) sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss **alle** mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

4.5. Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 4.4. genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 5.1 Satz 1) **fünf Jahre** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

4.6. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nr. 4.1 beizufügen.

5. Prüfung der Verwendung

5.1. BAYLAT ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.2. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

6.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsvertrag mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Nr. 6.1 gilt insbesondere, wenn

6.1.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

6.1.2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

6.1.3. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 3.1).

6.1.4. ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

6.1.4.1. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

6.1.4.2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer vertraglichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

6.2. Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6.3. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, so können für die Zeit vor der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden. Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von der geförderten Laufzeit (maximal 12 Monate) verbraucht werden.

7. Wahrung besonderer Rechte

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen je nach Lage des Einzelfalls eine zu vereinbarende Anzahl von Freixemplaren zur Verfügung zu stellen.

8. Werbemaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich

8.1. bei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit in geeigneter Form auf die Förderung durch BAYLAT hinzuweisen.

8.2. BAYLAT zu gestatten, Informationen über den Verwendungszweck im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.